

85. Bekanntmachung

Zweite Änderungssatzung vom 10.12.2012 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Kreisstadt Unna (Vergnügungssteuersatzung) vom 26.09.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW S. 474) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW, S. 712/SGV NRW, S. 610) zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 29.11.2012 folgende Zweite Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung vom 26.09.2008 beschlossen:

Artikel 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Kreisstadt Unna vom 26.09.2008, veröffentlicht im Amtsblatt der Kreisstadt Unna Nr. 21 vom 29.09.2008; zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 22.09.2009, veröffentlicht im Amtsblatt der Kreisstadt Unna Nr. 25 vom 23.09.2009, wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 enthält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)

bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 15 v.H. des Einspielergebnisses
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35,00 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b)

bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 v.H. des Einspielergebnisses
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und / oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 300,00 Euro

(Die Steuerhöhe ist damit begründet, dass die zuvor genannten Apparate, selbst wenn deren Gebrauch nicht strafrechtswürdig ist, im Satzungsgebiet sozial-, gesellschafts- und jugendpolitisch nicht erwünscht sind.)

Artikel 2

Diese Zweite Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Unna, 10.12.2012

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Zweite Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Kreisstadt Unna (Vergnügungssteuersatzung) vom 26.09.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 10.12.2012

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 21-85/11.Dezember 2012